AD

SOLLEMNIA

CAESAREAE

UNIVERSITATIS DORPATENSIS

QUAE

QUO DIE HAEC ACADEMIA OLIM CONDITA EST

DIE XII MENSIS DECEMBRIS ANNI MDCCCLXXVIII

HORA XII IN AULA MAGNA

ORATIONE

FERDINANDI MUEHLAU

P. P. O.

ET RENUNTIATIONE

VICTORUM IN ERUDITIONIS CERTAMINIBUS PRAEMIA ADEPTORUM

PUBLICE AGENTUR

RITE CONCELEBRANDA

DOCTORES OMNIUM ORDINUM AMPLISSIMOS ET COMMILITONES HUMANISSIMOS ET QUICUMQUE REBUS NOSTRIS LITTERARUMQUE STUDIIS BENE VOLUNT

OMNI QUA PAR EST OBSERVANTIA

INVITAMUS

RECTOR ET SENATUS.

SUBIECTA EST E. PETERSENII DE DIONYSIORUM IUDICIBUS DISPUTATIO.

DORPATI LIVONORUM

SCHNAKENBURG TYPIS DESCRIPSIT.

Imprimatur.

Dorpati, 27. Nov. 1878.
Nr. 507.

Rector: Meykow.

Ueber die Preisrichter der Grossen Dionysien zu Athen.

Wie die Richter, welche alljährlich zu Athen über die an den Grossen Dionysien in der Tragoedie, Komoedie, im lyrischen Agon der Knaben wie der Männer um den Preis ringenden Chöre der zehn Stämme richteten, gewählt wurden, wie viele ihrer waren, wie sie ihr Richtergeschäft vollzogen, darüber werden wir durch kein einziges vollgültiges Zeugniss eines alten Grammatikers oder Forschers ausdrücklich belehrt. Wir sind für unsere Erkenntniss fast nur auf gelegentliche Aeusserungen angewiesen, die freilich, weil durch lebendige Beziehung zu jenem Institut hervorgerufen, an Ursprünglichkeit und Frische vor gelehrten Besprechungen und Erklärungen eben so viel voraus haben, als sie an systematischer Vollständigkeit und Deutlichkeit ihnen nachstehen. Um so mehr bedürfen sie genauer und erschöpfender Auslegung, und was für unsere Frage durch Interpretation und Combination zu gewinnen war, das hat der Hauptsache nach Sauppes Sorgfalt und Scharfsinn ermittelt [1]). Nach seiner Darstellung war das Verfahren im Wesentlichen folgendes: einige Zeit vor dem Feste wären im Rath von den Rathsmitgliedern der einzelnen Stämme unter Mitwirkung der Choregen die geeigneten Männer aus allen Athenern, nicht je aus demselben Stamm, erlesen, die Namen derselben in Urnen geworfen, die Urnen sodann von den Prytanen und Choregen gemeinschaftlich verschlossen und versiegelt und so den Schatzmeistern im Opisthodom des Parthenon zur Aufbewahrung übergeben, und erst zum Wettkampf selbst ins Theater geschafft. Zu der Aufführung aber hätten jene Gewählten sich ohne officielle Aufforderung eingefunden, vielmehr ein jeder nur privatim von seinen Wählern benachrichtigt, auch allen andern unbekannt die Prüfung vorgenommen und sein Urtheil in eine Schreibtafel eingetragen. Nach Beendigung jedes besonderen Agons hätte dann der festordnende Archon die Urne geöffnet, und

1) Die Wahl der Richter in den musischen Wettkämpfen an den Dionysien, in den Berichten über die Verhandlungen der K. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Classe VII. 1855. 1 ff.

die vorgeschriebene Zahl von Namen — Sauppe nimmt fünf für jeden Agon an — gezogen, die Erlosten gerufen, vereidigt, ihren Spruch vernommen und das Endurtheil verkündigt.

Dem gegenüber bezeichne ich sogleich den Hauptpunkt, in welchem ich abweiche. Ich gedenke zu beweisen, dass schon vor jedem Agon eine grössere Zahl von Richtenden aus den Urnen gezogen und gerufen wurden; dass diese nach der Vereidigung auf einem besonderen Platze allen sichtbar der Aufführung mit Ohr und Auge folgten und ihr Urtheil aufschrieben; die Auslosung einer kleineren Zahl entscheidender Stimmen aus ihnen und das Weitere nehme ich gleich Sauppe an. Diese Sätze hat im Wesentlichen schon Helbig [2]) gegen Sauppe zu erweisen versucht; aber neben verschiedenen zutreffenden Bemerkungen, namentlich über Plutarchs Erzählung von dem Wettkampf des Aischylos und Sophokles, litt seine Beweisführung besonders an dem Mangel, dass er von Plutarch ausgieng und weil er die von Sauppe so trefflich behandelte Lysiasstelle damit nicht zu reimen wusste, dieses werthvollste aller Zeugnisse durch eine wenig glückliche Interpretation zu nichte machte. So erklärt es sich, dass auch die richtigen Gedanken Helbigs verloren gegangen, und dass selbst Schoemann [3]), der einzige, bei welchem ich Helbigs Aufsatz angeführt gefunden, nicht erkennen lässt, ob er Sauppe beistimmt oder Helbig, während Stark [4]), Mommsen [5]), Ribbeck [6]) Bernhardy [7]) ausschliesslich Sauppe nennen und billigen, Bernhardy freilich nicht ohne einen Zweifel zu äussern, ob nicht die Richter vielmehr vor jeder Aufführung erlost seien, wofür er sich aber sonderbarer Weise nur auf Aischines 3, 232 beruft.

Der Bequemlichkeit halber stelle ich die sämmtlichen Zeugnisse voran.

I. **Pherekrates** bei Meineke *fr. com. gr.* II. 293.

τοῖς δὲ κριταῖς
τοῖς νυνὶ κρίνουσι λέγω
μὴ 'πιορκεῖν, μηδ' ἀδίκως
κρίνειν u. s. w.

II. **Aristophanes** Wolken 1114 Chor:

τοὺς κριτὰς δ' ἃ κερδανοῦσιν, ἤν τι τόνδε τὸν χορὸν
ὠφελῶσ' ἐκ τῶν δικαίων, βουλόμεσθ' ἡμεῖς φράσαι.
πρῶτα μὲν γάρ, ἢν νεᾶν βούλησθ' ἐν ὥρᾳ τοὺς ἀγρούς,
ὕσομεν πρώτοισιν ὑμῖν u. s. w.

---

2) Zur Kenntniss des griechischen Bühnenwesens. I. Die Richter. Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1862, S. 97 ff.

3) Griechische Alterthümer II, 495.

4) Zu K. F. Hermanns Lehrbuch der griech. Antiquitäten. II² 59, 24.

5) Heortologie, S 397.

6) Rheinisches Museum. 1869, S. 134.

7) Grundriss der Griechischen Litteratur. II³ 2, S. 143.

III. Desselben Vögel 445 Chor:

ὄμνυμ' ἐπὶ τούτοις πᾶσι νικᾶν τοῖς κριταῖς
καὶ τοῖς θεαταῖς πᾶσιν. ΠΕΙ. ἔσται ταυταγί.
ΧΟ. εἰ δὲ παραβαίην, ἑνὶ κριτῇ νικᾶν μόνον [8]).

IV. Ebenda 1101 Chor:

τοῖς κριταῖς εἰπεῖν τι βουλόμεσθα τῆς νίκης πέρι
ὅσ' ἀγάθ' ἢν κρίνωσιν ἡμᾶς, πᾶσιν αὐτοῖς δώσομεν u. s. w.
1109 εἶτα πρὸς τούτοισιν ὥσπερ ἐν ἱεροῖς οἰκήσετε.
τὰς γὰρ ὑμῶν οἰκίας ἐρέψομεν πρὸς αἰετόν u. s. w.
1114 ἢν δὲ μὴ κρίνητε u. s. w.

V. Desselben Ekklesiazusen 1141 Magd:

καὶ τῶν θεατῶν εἴτις εὔνους τυγχάνει.
καὶ τῶν κριτῶν εἰ μή τις ἑτέρωσε βλέπει,
ἴτω μεθ' ἡμῶν· πάντα γὰρ παρέξομεν.

VI. Ebenda 1152 Chor:

. . . . ἐν ὅσῳ δὲ καταβαίνεις, ἐγὼ
ἐπᾴσομαι μέλος τι μελλοδειπνικόν.
σμικρὸν δ' ὑποθέσθαι τοῖς κριταῖσι βούλομαι·
τοῖς σοφοῖς μέν, τῶν σοφῶν μεμνημένοις κρίνειν ἐμέ·
τοῖς γελῶσι δ' ἡδέως, διὰ τὸν γέλων κρίνειν ἐμέ·
σχεδὸν ἅπαντας οὖν κελεύω δηλαδὴ κρίνειν ἐμέ.
μηδὲ τὸν κλῆρον γενέσθαι μηδὲν ἡμῖν αἴτιον,
ὅτι προείληχ'· ἀλλ' ἅπαντα ταῦτα χρὴ μεμνημένους
μὴ 'πιορκεῖν, ἀλλὰ κρίνειν τοὺς χοροὺς ὀρθῶς ἀεί.
μηδὲ ταῖς κακαῖς ἑταίραις τὸν τρόπον προσεικέναι,
αἳ μόνον μνήμην ἔχουσι τῶν τελευταίων ἀεί.

VII. **Platon** Staat IX, 580 B Sokrates zu Glaukon: Ἴθι δή μοι, ἔφην ἐγώ, νῦν ἤδη ὥσπερ ὁ διὰ πάντων κριτὴς ἀποφαίνεται, καὶ σὺ οὕτω, τίς πρῶτος κατὰ τὴν σὴν δόξαν εὐδαιμονίᾳ καὶ τίς δεύτερος, καὶ τοὺς ἄλλους ἑξῆς πέντε ὄντας κρῖνε, βασιλικόν, τιμοκρατικόν, ὀλιγαρχικόν, δημοκρατικόν, τυραννικόν. Ἀλλὰ ῥᾳδία, ἔφη, ἡ κρίσις· καθάπερ γὰρ εἰσῆλθον, ἔγωγε ὥσπερ χοροὺς κρίνω u. s. w., worauf Sokrates noch fragt, ob sie einen Herold miethen wollten, oder selbst das Resultat verkündigen.

---

8) Während Sauppe S. 3 dies als euphemistischen Ausdruck für ‚durchfallen' nahm, sah Helbig eine ‚naive Unverschämtheit' in den Worten, kraft deren der Chor selbst im Uebertretungsfalle doch den Sieg beanspruche, aber grossmüthig mit einer Stimme Majorität sich begnügen wolle. Gewiss ist diese Erklärung, die, wie Helbig zeigt, auch in den Scholien steht, nicht nur genauer, in Bezug auf νικᾶν, sondern auch witziger.

VIII. In den Gesetzen **Platons** ist schon das ganze vierte Kapitel des zweiten Buchs S. 657 für die Theaterfrage von Interesse, doch beschränke ich mich darauf, die Hauptstelle herzusetzen S. 659 A, wo die Forderung, dass die Richter musischer Agonen Einsicht und Tapferkeit besitzen sollten, folgendermassen begründet wird: οὔτε γὰρ παρὰ θεάτρου δεῖ τόν γε ἀληθῆ κριτὴν κρίνειν μανθάνοντα καὶ ἐκπληττόμενον ὑπὸ θορύβου τῶν πολλῶν καὶ τῆς αὑτοῦ [9]) ἀπαιδευσίας, οὔτ' αὖ γιγνώσκοντα δι' ἀνανδρίαν καὶ δειλίαν ἐκ ταὐτοῦ στόματος οὗπερ τοὺς θεοὺς ἐπεκαλέσατο μέλλων κρίνειν, ἐκ τούτου ψευδόμενον ἀποφαίνεσθαι ῥᾳθύμως τὴν κρίσιν· οὐ γὰρ μαθητὴς ἀλλὰ διδάσκαλος, ὥς γε τὸ δίκαιον, θεατῶν μᾶλλον ὁ κριτὴς καθίζει καὶ ἐναντιωσόμενος τοῖς τὴν ἡδονὴν μὴ προσηκόντως μηδὲ ὀρθῶς ἀποδιδοῦσι θεαταῖς.

IX. **Lysias** 4, 3. Zum Beweise, dass Sprecher, der Beklagte (B), mit dem Kläger (A) nach einem früheren Zerwürfniss sich wieder versöhnt habe, und weder von der einen noch von der andern Seite zur fraglichen Zeit noch feindliche Gesinnung bestanden habe: ἐβουλόμην δ' ἂν μὴ ἀπολαχεῖν αὐτὸν κριτὴν Διονυσίοις, ἵν' ὑμῖν φανερὸς ἐγένετο ἐμοὶ διηλλαγμένος, κρίνας τὴν ἐμὴν φυλὴν νικᾶν· νῦν δ' ἔγραψε μὲν ταῦτα εἰς τὸ γραμματεῖον, ἀπέλαχε δέ. καὶ ὅτι ἀληθῆ ταῦτα λέγω, Φιλῖνος καὶ Διοκλῆς ἴσασιν. ἀλλ' οὐκ ἔστ' αὐτοῖς μαρτυρῆσαι μὴ διομοσαμένοις περὶ τῆς αἰτίας ἧς ἐγὼ φεύγω, ἐπεὶ σαφῶς ἔγνωτ' ἄν, ὅτι ἡμεῖς ἦμεν αὐτὸν οἱ κριτὴν ἐμβαλόντες καὶ ἡμῶν εἵνεκα ἐκαθέζετο.

X. **Isokrates** 17, 33: Πυθόδωρον γὰρ τὸν σκηνίτην καλούμενον, ὃς ὑπὲρ Πασίωνος ἅπαντα καὶ λέγει καὶ πράττει, τίς οὐκ οἶδεν ὑμῶν πέρυσιν ἀνοίξαντα τὰς ὑδρίας καὶ τοὺς κριτὰς ἐξελόντα τοὺς ὑπὸ τῆς βουλῆς εἰσβληθέντας; καίτοι ὅστις μικρῶν εἵνεκεν καὶ περὶ τοῦ σώματος κινδυνεύων, ταύτας ὑπανοίγειν ἐτόλμησεν, αἳ σεσημασμέναι μὲν ἦσαν ὑπὸ τῶν πρυτάνεων, κατεσφραγισμέναι δ' ὑπὸ τῶν χορηγῶν, ἐφυλάττοντο δ' ὑπὸ τῶν ταμιῶν, ἔκειντο δ'ἐν ἀκροπόλει. so sei nicht zu verwundern, wenn man um grösseren Vortheils willen Geringeres gewagt habe.

XI. **Demosthenes** in der Rede gegen Meidias beschuldigt diesen, die Richter für die Aufführung, an welcher Demosthenes als Choreg sich betheiligte — es war der ἀγὼν ἀνδρῶν αὐλητῶν, wie ihn der Redner selbst nennt 156 — bestochen zu haben so § 3, sodann 17, wo er nach Erwähnung andrer Gewaltthätigkeiten fortfährt καὶ οὐδ' ἐνταῦθ' ἔστη τῆς ὕβρεως, ἀλλὰ τοσοῦτον αὐτῷ περιῆν, ὥστε τὸν ἐστεφανωμένον ἄρχοντα διέφθειρε· τοὺς χορηγοὺς συνῆγεν ἐπ' ἐμέ [10])· βοῶν, ἀπειλῶν, ὀμνύουσι παρεστηκὼς τοῖς κριταῖς, τὰ παρασκήνια φράττων, προσηλῶν, ἰδιώτης ὢν τὰ δημόσια, κακὰ καὶ πράγματα ἀμύθητά μοι παρέχων διετέλεσε. Etwas weiter hin dann προδιαφθείρας τοίνυν τοὺς κριτὰς τῷ ἀγῶνι τῶν ἀνδρῶν, δύο ταῦτα

---

9) Es ist ohne Zweifel αὑτοῦ nicht αὐτοῦ zu schreiben. Die ἀπαιδευσία muss wegen des folgenden οὔτ' αὖ γιγνώσκοντα Eigenschaft des Richtenden sein: es entsprechen sich ja auch unverkennbar chiastisch gestellt die beiden Wirkungen μανθάνοντα καὶ ἐκπληττόμενον und die beiden Ursachen θορύβου καὶ ἀπαιδευσίας, deren eine ausser, die andere innerhalb des Richters liegt.

10) Stände das von Blass Die Att Beredts. III, 1, 100 und Rhein. Museum 1878, 493 aufgestellte Gesetz schon fest, so müsste man natürlich συνῆγ' ἐπ' ἐμέ schreiben. Denn mit der Unfertigkeit der Midiana steht es doch anders, als mancher, z. B. auch Blass, annimmt.

ὡσπερεὶ κεφάλαια ἐφ' ἅπασι τοῖς ἑαυτῷ νενεανιευμένοις ἐπέθηκεν· ἐμοῦ μὲν ὕβρισε τὸ σῶμα, τῇ φυλῇ δὲ κρατούσῃ τὸν ἀγῶνα αἰτιώτατος τοῦ μὴ νικῆσαι κατέστη. Vgl. 65, wo Demosthenes sagt, von keinem andern wisse man, dass er solches gethan οὔτε καλουμένων τῶν κριτῶν παρεστηκότ' οὐθ' ὅταν ὀμνύωσιν ἐξορκοῦντα [11]). Vgl. Demosth. 39, 10 u. Anm. 26 *a*.

XII. **Aischines** 3, 232 καὶ τοὺς μὲν κριτὰς τοὺς ἐκ Διονυσίων, ἐὰν μὴ δικαίως τοὺς κυκλίους χοροὺς κρίνωσι, ζημιοῦτε.

XIII. **Andokides** 4, 20, nachdem erzählt ist, wie Alkibiades als Choreg für einen Knabenchor seinen Rivalen Taureas, weil derselbe ξένος war, mit Schlägen hinausgetrieben, καὶ τῶν θεατῶν συμφιλονεικούντων ἐκείνῳ καὶ μισούντων τοῦτον, ὥστε τῶν χορῶν τὸν μὲν ἐπαινούντων, τοῦ δ' ἀκροάσασθαι οὐκ ἐθελόντων, οὐδὲν πλεῖον ἔπραξεν· ἀλλὰ τῶν κριτῶν οἱ μὲν φοβούμενοι, οἱ δὲ χαριζόμενοι νικᾶν ἔκριναν αὐτὸν περὶ ἐλάττονος ποιούμενοι τὸν ὅρκον ἢ τοῦτον.

XIV. **Plutarch** [12]) im Leben Kimons 8, nachdem er erzählt, wie Kimon auch durch Heimführung der Gebeine des Theseus beim Volke sehr beliebt geworden wäre, fährt also fort ἔθεντο δ' εἰς μνήμην αὐτοῦ καὶ τῶν τραγῳδῶν κρίσιν ὀνομαστὴν γενομένην· πρώτην γὰρ διδασκαλίαν τοῦ Σοφοκλέους ἔτι νέου καθέντος, Ἀψεφίων ὁ ἄρχων φιλονεικίας οὔσης καὶ παρατάξεως τῶν θεατῶν, κριτὰς μὲν οὐκ ἐκλήρωσε τοῦ ἀγῶνος. ὡς δὲ Κίμων μετὰ τῶν συστρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸ θέατρον ἐποιήσατο τῷ θεῷ τὰς νενομισμένας σπονδάς, οὐκ ἀφῆκεν αὐτοὺς ἀπελθεῖν, ἀλλ' ὁρκώσας ἠνάγκασε καθίσαι καὶ κρῖναι δέκα ὄντας ἀπὸ φυλῆς ἕνα ἑκάστης. ὁ μὲν οὖν ἀγὼν καὶ διὰ τὸ τῶν κριτῶν ἀξίωμα τῇ φιλοτιμίᾳ [13]) ὑπερέβαλε. νικήσαντος δὲ τοῦ Σοφοκλέους u. s. w.

XV. **Aelian** Bunte Gesch. 2, 13 erzählt von dem Eindruck, welchen des Aristophanes Wolken machten: ἄκουσμα ἔδοξεν ἥδιστον αἵδε αἱ Νεφέλαι. καὶ ἐκρότουν τὸν ποιητὴν ὡς οὔ ποτε ἄλλοτε, καὶ ἐβόων νικᾶν, καὶ προσέταττον τοῖς κριταῖς ἄνωθεν Ἀριστοφάνην ἀλλὰ μὴ ἄλλον γράφειν.

XVI. **Dion Chrysostomos** 52, schildert, wie er drei Tragoedien gleichen Inhalts, Philoktet, von Aischylos, Sophokles, Euripides gelesen, und gleichsam einem Wettkampf dieser drei grossen Tragiker zugeschaut: οὐκοῦν ἐχορήγουν ἐμαυτῷ πάνυ λαμπρῶς καὶ προσέχειν ἐπειρώμην ὥσπερ δικαστὴς τῶν πρώτων τραγικῶν χορῶν. πλὴν ὀμόσας γε οὐκ ἂν ἐδυνάμην ἀποφήνασθαι οὐδέν, οὗ γε ἕνεκεν οὐδεὶς ἂν ἡττήθη τῶν ἀνδρῶν ἐκείνων.

---

11) Zur Rechtfertigung der Schreibung von προδιαφθείρας statt des überlieferten προσδιαφθείρας, corrigirt von H. Wolf, und der Beibehaltung von καλουμένων verweise ich auf das weiter unten Gesagte.

12) Was über Ion als Quelle dieser Erzählung von Schneidewin im Philologus 8, 734 gesagt ist, gebilligt von Rühl Die Quellen Plutarchs im Leben Kimons S. 36, ist nur Vermuthung und dünkt mich nicht sehr wahrscheinlich. Ich glaube eher, dass sie aus einem didaskalischen Werke stammt und lieber vielleicht aus Aristoteles Νῖκαι Διονυσιακαί als aus den Διδασκαλίαι (s. Koehler in den Mittheilungen des Deutschen Archaeol. Instituts in Athen 1878 S. 111) da doch jene, wie auch diese, gewiss nicht blos chronologische Tabellen waren. Vgl. Aristoteles *ed. acad. reg. Bor.* V S. 1572 fr. 581 (?), 584, 586, 587. Gegen Sauppe bezweifelt die Glaubwürdigkeit der Erzählung Droysen im Hermes 1875, 7. Darüben unten am Schluss.

13) Ich habe den Dativ gesetzt statt τὴν φιλοτιμίαν. Der Accusativ würde mir zulässiger erscheinen, wenn ὑπερέβαλε vorausgienge. Ausserdem habe ich ἕνα ἑκάστης mit Helbig geschrieben für μιᾶς ἕκαστον.

XVII. **Lucian** im Harmonides 2, καὶ γὰρ οὖν καὶ ἐν τοῖς ἀγῶσιν οἱ μὲν πολλοὶ θεαταὶ σασι κροτῆσαί ποτε καὶ συρίσαι. κρίνουσι δὲ ἑπτὰ ἢ πέντε ἢ ὅσοι δή.

XVIII. **Pollux** 3, 145, ἀλλὰ τοῖς μὲν (μουσικοῖς) κριταὶ κάθηνται, τοῖς δὲ (ἀθληταῖς) ἐφεστᾶσι βραβευταί.

XIX. **Zenobius** Cent. III. 64, ἐν πέντε κριτῶν γούνασι κεῖται· παροιμιῶδες οἷον ἐν ἀλλοτρίᾳ ἐξουσίᾳ ἐστίν. εἴρηται δὲ ἡ παροιμία παρόσον πέντε κριταὶ τοὺς κωμικοὺς ἔκρινον, ὥς φησιν Ἐπίχαρμος. σύγκειται οὖν παρὰ τὸ Ὁμηρικὸν θεῶν ἐν γούνασι κεῖται, ἐπειδὴ οἱ κριταὶ ἐν τοῖς γόνασιν εἶχον ἃ νῦν εἰς γραμματεῖα γράφεται [14]). Wesentlich dasselbe, mehr oder weniger abgekürzt, bei Suidas, Hesychius, in den Scholien zu Aristophanes Vögeln 445; bei Hesychios noch der Satz: πέντε κριταί· τοσοῦτοι τοὺς κωμικοὺς ἔκρινον οὐ μόνον Ἀθήνησιν ἀλλὰ καὶ ἐν Σικελίᾳ. eine Angabe, die gewiss noch mehr Glauben verdiente, wenn sie am Schlusse lautete οὐ μόνον ἐν Σικελίᾳ· ἀλλὰ καὶ Ἀθήνησι. Vielleicht ist aber nur durch Unverstand aus dieser Fassung jene geworden. Denn offenbar ist das Epicharmische Versfragment der Ausgangspunkt und Kern dieser Notiz; so dass, wenn es nicht gälte die Zeugnisse für athenischen Brauch zusammenzustellen, dies Zeugniss hätte an der Spitze stehen müssen.

Von diesen Zeugnissen gehn I bis VI, XV und XIX auf den Agon der Komoeden, XIV und XVI auf den der Tragoeden, XII auf den Knaben-, XI auf den Männerchor, (bei IX ist's nicht zu sehn), indem sie sich je auf eine bestimmte Aufführung beziehen. Das nöthigt durchaus nicht, für die verschiedenen Agonen ein verschiedenes Verfahren anzunehmen. Vielmehr sprechen VII, VIII, X, XVII, XVIII für gleiche Behandlung, und dürfte auch in XII schwerlich nur der lyrische Agon gemeint sein, da kein Grund abzusehn, warum die darin enthaltene Bestimmung, die übrigens für unsere Frage ohne Belang, nicht für alle gegolten haben sollte.

Aus Lysias IX, wo es heisst, dass Beklagter ‚sass' und sein Urtheil schrieb, aber nicht erlost wurde, ergiebt sich, dass die zuletzt entscheidenden Richter aus einer grösseren Zahl solcher erlost wurden, welche die eigentliche Hauptarbeit des Richters, die Findung des Urtheils, während der Aufführung besorgt hatten. Dass nun die ‚Prüfenden', so will ich diese zum Unterschied von den ‚Entscheidenden' nennen, während der Aufführung nicht incognito waren, wie Sauppe meint, geht schon aus den Worten derselben Lysiasstelle καὶ ἐμοῦ εἵνεκα ἐκαθέζετο hervor, wenn sie, wie Sauppe selbst gewiss richtig annimmt, besagen, dass A thatsächlich ‚sass', so wie er thatsächlich als Richter in die Urne ein-

---

14) Ich kann diese Lesart nicht für richtig halten, da der Gedanke, der in den Worten liegen müsste, zu wenig einfach gedacht und zu schief ausgedrückt wäre. Ich vermuthe ἐπειδὴ οἱ κριταὶ ἐν τοῖς γόνασιν εἶχον εἰς ἃ νῦν ἔτι γραμματεῖα γράφεται, ‚da sie die Schreibtafeln, in die jetzt noch eingeschrieben wird, auf dem Schoosse hatten'. Darauf führt wohl auch ἐγγράφεται bei Suidas.

geworfen war, und dass nur das ungewiss war, wessen Interessen zu vertreten er sass, weil er nicht durch das Los zu den Entscheidenden berufen worden war [15]).

Nun ist aber καθέζεσθαι einer der vielen stehenden Ausdrücke, welche dem Theatergericht mit den gewöhnlichen Gerichten gemein sind, wie ἀγών und ἀγωνίζεσθαι vom Streit und den streitenden Parteien, εἰσάγειν dort vom Vorsitzenden gebraucht, welcher die Verhandlung eröffnet, eigentlich die Parteien hereinführt, hier von dem Dichter, der den Chor in die Orchestra d. h. vor die Zuschauer und Richter einführt, aber bei Plato εἰσαγωγεύς [16]) der von ihm geforderte Praeses musischer Richter, wie ferner dem entsprechend εἰσιέναι, εἰσέρχεσθαι von den Parteien im Gericht, von Chor oder Schauspielern im Theater. Die Namen der Richter selbst freilich sind im officiellen Gebrauch geschieden, dort δικασταί, hier κριταί, aber κρίσις und κρίνειν ist gemeinschaftlich geblieben; beiden Gerichten gemein ist ferner die Losung, die Vereidigung und anderes, wovon später zu sprechen. Wenn nun gerade so, wie es von den Heliasten heisst οὓς ἡ πόλις καθίζει, οἱ καθήμενοι oder ἐκαθέζετο ὁ διαιτητής, so Lysias IX von den Theaterrichtern sagt ἐκαθέζετο, Plato VIII καθίζει ὁ κριτής, Plutarch XIV ἠνάγκασε καθίσαι. Pollux XVIII κριταὶ κάθηνται, wo überall, wie wir sehen werden, das Sitzen während der Aufführung, der ja Reden und Gegenreden der Parteien im Gericht entsprechen, gemeint ist, nicht bei der Stimmabgabe, so ist das ‚Sitzen' officiell, und dürfen wir uns die ‚Prüfenden' nicht unterschiedslos unter die Zuschauer gemischt denken. Wir müssen schon hier einen besonderen, für die Prüfung geeigneten, vielleicht auch der Controle wegen, allen Zuschauern sichtbaren Platz für sie fordern, wie das schon Helbig S. 101 aus anderm nicht ganz so triftigem Grunde that. Die namentlich bei Aristophanes so häufigen Mahnungen des Chors an seine Richter, auch diese denen wirklicher Gerichtsreden sehr ähnlich, hatte auch Sauppe als an die gegenwärtigen ‚Prüfenden' gerichtet, verstanden [17]). Gewiss aber erscheinen namentlich

---

15) Allerdings erklärt Francken im Philologus 1864, 350 ἡμῶν εἵνεκα nach dem bekannten Gebrauch von εἵνεκα *‚et quantum quidem per me'*, worin liegen würde, dass Kläger (A) eben factisch nicht gesessen hätte. Dass aber diese Erklärung falsch ist, geht erstens daraus hervor, dass A doch schrieb; zweitens daraus, dass bei Franckens Erklärung der Nachdruck fälschlich auf ἐκαθέζετο fallen würde, als handelte es sich darum, wer verschuldet, dass A nicht ‚sass'. In Wirklichkeit aber will B beweisen einmal, dass er keine Feindschaft gegen A gehabt, das thut er mit ὅτι ἡμεῖς ἦμεν αὐτὸν οἱ κριτὴν ἐμβαλόντες, zweitens, was noch wichtiger und in jenem noch nicht enthalten, dass er auch bei A keine Feindschaft gegen sich — denn B war der Chorege, für den A als Richter stimmen sollte, s. unten Anm. 43 — vorausgesetzt, das liegt in ὅτι ἡμῶν εἵνεκα ἐκαθέζετο. So ergänzen sich die beiden Sätze, während noch Franckens Erklärung der zweite besten Falls nur eine mattere Wiederholung des ersteren wäre.

16) Gess. 6, 765 A, ἱκανὸς δὲ καὶ περὶ μονῳδίαν εἰς . . . . εἰσαγωγεύς τε εἶναι καὶ τοῖς ἁμιλλωμένοις τὴν διάκρισιν ἱκανῶς ἀποδιδούς und weiter unten B von demselben εἰς τοὺς κριτὰς ἀποδιδοὺς . . . . τὴν κρίσιν.

17) Wir sehen aus ihnen, dass κριτής wie κρίνειν sowohl in weiterer Bedeutung von dem Prüfenden und dem Prüfen gebraucht wird, als auch in engerer vom Entscheidenden und Entscheiden, für letzteres nicht etwa blos κρῖναι, das vielmehr auch vom Prüfen gesagt sein kann, z. B. XIV. Die κρινοῦντες werden nirgends angeredet. Es scheint, dass Helbig S 101 dies irrthümlich aus Pherekrates I nahm.

direkte Anreden II u. IV natürlicher, wenn sie sich an die auf bestimmtem Platze sichtbaren Richter wenden, ganz besonders diejenige am Schluss der Ekklesiazusen V, wo der Dichter Zuschauer und Richter, die ja nach Sauppe nicht zu unterscheiden wären, gesondert mitzukommen einlädt. Desgleichen ist das Andrängen der Zuschauer gegen die Richter bei Aelian XV, und die an diese gestellte Forderung, dem Aristophanes den Sieg zuzuerkennen, erst unter jener Voraussetzung recht verständlich. Und [18]) in dem Augenblick, wo die Richter ihre Schreibtafeln herauszogen, da wäre es mit dem Incognito ja doch zu Ende gewesen.

Eben diese Schreibtafeln scheinen mir aber ein weiterer Beweis für die officielle und offene Ausübung des ‚Prüfens‘ zu sein. Jener Lysianische Richter, welcher zur Entscheidung nicht gezogen wurde, ‚sass‘ ja nicht blos, sondern ‚schrieb‘ auch das δ' δεῖνα νικᾷ in die Schreibtafel. Denn das Schreiben ist auch nach Aelian XV, wo die Richter den Aristophanes als Sieger ‚schreiben‘ sollen, officielle Form, ebenso nach den Lexikographen XIX, welche auch die γραμματεῖα nennen, wie Lysias τὸ γραμματεῖον. wo der Artikel mit nichten eine frühere Erwähnung der Schreibtafel, und da diese in der jetzt vorliegenden Rede sich nicht findet, den Ausfall dieser Erwähnung anzunehmen gebietet [19]). Denn wohl nahm auch Sauppe schon, welcher früher diese Rede für eine Deuterologie gehalten hatte, den Verlust des ganzen ersten Theils der Rede an, aber dadurch ist die Auseinandersetzung über das Dionysiengericht augenscheinlich nicht berührt. Vielmehr bezeichnet der Artikel das γραμματεῖον als bekanntes und ordnungsmässiges Richterinstrument, welches, wie ich vermuthe, vom Staate geliefert wurde. Der allgemeine Gebrauch der Schreibtafeln bei dieser Gelegenheit, wie ihn jene Zeugnisse lehren, würde, ohne dass er gesetzlich vorgeschrieben gewesen wäre, sich schwer erklären. Das Gedächtniss der Richter konnte solcher Stütze am allerwenigsten bedürfen, da, wie nach

---

18) Ich bekenne eine Zeit lang geschwankt zu haben, ob nicht ἄνωθεν besser mit προσέταττον zu verbinden sei, in welchem Falle hier der deutlichste Hinweis auf einen bestimmten Sitz der Richter in einer der untersten Reihen gegeben wäre. Aber, obwohl ἄνωθεν statt πρῶτον mir auch jetzt noch etwas auffällig ist, halte ich doch die gewöhnliche Erklärung namentlich darum für besser, weil die Richter doch nicht blos den einen Sieger schrieben, sondern auch die Reihenfolge der andern Concurrenten, s. Platon VII.

19) So meinte Francken im Philologus 1864, 350. Die in desselben Verfassers *commentationes Lysiacae* vom Jahre 1865, welche mir nicht zugänglich sind, enthaltene, von Blass: Die Attische Beredsamkeit I, 591, 3 nicht gebilligte Erklärung wird kaum verschieden sein von der an ersterwähnter Stelle vorgetragenen: *nunc quidem haec se facturum in pugillaribus scripsit,* welche namentlich nach Sauppes Erörterung keiner Widerlegung bedarf. Aber auch was Helbig a. O. ersonnen, um die Stelle mit seinem aus Plutarch gewonnenen Resultat in Einklang zu bringen, dass das Schreiben des A beim Proagon stattfand, dass B dies nicht als Beweis für die behauptete Versöhnung anführe, sondern vielmehr um A bloszustellen damit, dass er sein Urtheil schon vor der Aufführung geschrieben habe, das hat in den Worten des Lysias keinerlei Anhalt; ihm steht namentlieh das ἐκαθέζετο im Wege. Helbigs Heranziehung des Proagon würde sich ja mit den Vermuthungen Hillers über den Proagon im Hermes 1873, 402 ff. wohl vertragen; aber ‚dass die designierten Richter hierbei (bei dem Proagon) assistierten‘, was doch nur von officieller Thätigkeit verstanden werden könnte, auch wegen ἐκαθέζετο bei Lysias, widerstreitet den Zeugnissen wie der Natur der Sache.

Demosthenes XI, und Plutarch XIV, anzunehmen, über jeden Agon besonders geurtheilt, und dieses Urtheil auch sofort verkündigt wurde, nicht etwa die sämtlichen Urtheile am Schluss sämtlicher Aufführungen [20]. Ueber drei Concurrenten aber, und eine höhere Zahl kann es bei zehn Choregen ja nicht gegeben haben, selbst wenn jeder drei Tragoedien und ein Satyrspiel ins Feld führte, das einmal gebildete Urtheil vorm Vergessen zu schützen, konnte es der Schreibtafel nicht bedürfen, um so weniger, wenn dies Endurtheil doch erst am Schluss der sämtlichen Aufführungen einer Gattung und nur wenige Zeit vor der Abstimmung gefasst wurde. Und dass es nicht eher gefasst wurde, geht nicht nur aus der Natur der Sache hervor, sondern auch aus dem Schlusschor der Ekklesiazusen VI, wo der Dichter mahnt, ihm den Sieg zu geben, und dabei stark an das Gedächtniss der Richter appelliert. Sein Stück kam nämlich, wie wir ebendort erfahren, von den concurrierenden zuerst zur Aufführung, und nur wenn die Richter ihr Urtheil erst nach Aufführung des dritten Stückes fassten, war die Mahnung am Platze, sich nicht des letzten Stückes blos zu erinnern.

Also nicht um das Urtheil vorm Vergessen zu schützen, konnte die schriftliche Aufzeichnung dienen. wohl aber vor nachträglicher Fälschung. Bis zum Schluss jedes Agon, während der Aufführung, mochte das Publikum selbst die Richter vor Einflüsterungen, Bestechungsversuchen hüten; später dürfte das schwieriger gewesen sein. Waren aber die Urtheile in officielle, eigens dazu eingerichtete Tafeln eingetragen, so war eine nachträgliche Aenderung leicht zu constatieren. Freilich darf man nicht etwa meinen, die Tafeln wären das Mittel zu geheimer Abstimmung gewesen; denn bei Lysias wird vorausgesetzt, dass wenn A gezogen wäre, sein Urtheil auch allbekannt geworden sein würde, und dass jeder Richter sein Urtheil selbst aussprach, zeigt Plato VII οὐ δεῖ . . . ἐκ τούτου (τοῦ στόματος) ψευδόμενον ἀποφαίνεσθαι ῥαθύμως τὴν κρίσιν. Das Aussprechen mochte ein Vorlesen sein, und man wird kaum zweifeln, dass dabei die Tafel überreicht wurde, weil ihr Gebrauch eben sonst keinen Sinn hatte. Jedenfalls gilt bei Lysias das Eingeschriebene als das fertige, unabänderliche Urtheil.

Hatte nun aber die Schreibtafel diese Bedeutung, und war die eigentliche richterliche Thätigkeit somit vor der letzten Losung beendet, so folgt mit Nothwendigkeit, dass auch die Vereidigung nicht mit Sauppe nach dem Losen anzusetzen ist, sondern vor

---

20) Dafür spricht nicht nur die Analogie andrer Agonen, sondern bei den unsrigen die übliche Verkündigung Διονυσίων τῶν μεγάλων (oder τῶν ἐν ἄστει) τραγῳδῶν τῷ ἀγῶνι. Denn wenn jetzt auch nicht nur durch das Gesetz in Demosthenes Midiana 10 sondern auch durch die von Koehler (s. Anm. 12) besprochenen didaskalischen Inschriften (Foucarts Aufsatz in der *Revue de philologie et de litt. et d'hist. anc.* 1877, 168, vgl. Blass im Jahresbericht 1877 I, 283 ist mir nicht zugänglich) für das vierte Jahrhundert wenigstens die Tragoedien an den Schluss der Aufführungen gestellt sind, so könnte doch eine Gesammtverkündigung nicht τραγῳδῶν τῷ ἀγῶνι heissen. Das ist nur die eine, freilich gefeiertste Verhündigung, vor den meisten Zeugen. Platon VII ist kaum beweisend.

diesem Act stattgefunden hatte, wie es Helbig wollte: der Eid darf sich nicht zwischen das Schreiben des Urtheils und das Verkündigen des Geschriebenen schieben. Und wenn irgendwo, musste hier sich die Aehnlichkeit des gewöhnlichen Schwurgerichts mit dem Theatergericht geltend machen. Wurden wie die Heliasten, so die Chorrichter eidlich zu gerechtem Spruch verpflichtet, so mussten auch diese wie jene sich verpflichten, Alles dazu Nöthige in Obacht zu nehmen, vor Allem genau zuzuhören, und zwar bei allen certierenden Chören. Nicht allein das οὔτε χάριτος εἵνεκα οὔτε ἔχθρας, wie es im Heliasteneid heisst [21]), würde auch für die Chorrichter passen, sondern namentlich das ἀκροάσομαι ὁμοίως, etwa τῶν ἀγωνιζομένων πάντων. Aus der Schwurformel in der zweiten Inhaltsangabe zu Demosthenes Rede gegen Meidias kann, auch wenn man sie für echt hält, das Gegentheil nicht gefolgert werden [22]). Es giebt aber auch direkte Beweise für die Vereidigung vor der Aufführung,

Einen solchen finde ich schon in der bei jenen Anreden des Aristophanes und Pherekrates ausgesprochenen Mahnung μὴ ἐπιορκεῖν μηδ' ἀδίκως κρίνειν, welche doch am natürlichsten ebenso verstanden wird wie die fast gleichlautend in attischen Processreden so häufig ausgesprochene.

Einen zweiten, sicheren Beweis liefert Demosthenes' Darstellung von Meidias' Ungebührlichkeiten. Demosthenes giebt seinem Feinde schuld die Richter bestochen zu haben 21, 5. 17. 18. 65 IX. Die drastische Darstellung jener zweiten Inhaltsangabe muss ich bei Seite lassen, weil ich sie nicht für authentisch halten kann [23]); doch finde ich auch durch sie nicht begründet was Sauppe S. 11 ausspricht: ‚man kann sich aber den Vorgang kaum denken, wenn man nicht annimmt, dass die Aufführung selbst vorüber war'. Für jene *reservatio mentalis* πλὴν Δημοσθένους nämlich, welche Meidias den schwörenden Richtern zugeflüstert haben soll, ist es ganz gleich, ob der Eid vor, oder nach der Aufführung geschworen wurde. Allerdings fährt dann jene apokryphe Erzählung so fort, καὶ τελευτῶν εἰς τοιαύτην ἦλθε μανίαν, dass ein Wortwechsel, endlich die Brutalität des Meidias sich naturgemäss zu entwickeln scheint. Aber Demosthenes selbst stellt die Sache anders dar:

---

21) S. M. Fränkel der Attische Heliasteneid im Hermes 1878, 452. Vgl. Andokides XIII τῶν κριτῶν οἱ μὲν φοβούμενοι, οἱ δὲ χαριζόμενοι νικᾶν ἔκριναν αὐτόν. Bei den Versen des Diphilos (Athen. 6, 254, e = Meineke 4, 385) νῦν δὲ καὶ καχεξία τις ὑποδέδυκε τοὺς ὄχλους, αἱ κρίσεις θ' ἡμῶν νοσοῦσι, καὶ τὸ πρὸς χάριν πολύ könnte man zweifeln, welches Gerichtes Entscheidungen gemeint seien, ob des gewöhnlichen oder des Chorgerichts.

22) S. 511 R. καὶ δὴ καὶ ὡς ὁ Δημοσθένης λέγει, ὅτι ὀμνυόντων τῶν κριτῶν τῷ καλῶς ᾄσαντι δοῦναι τὴν νίκην, νύττων αὐτοὺς ὁ Μειδίας ἔλεγε ‚Πλὴν Δημοσθένους'.

23) S. die vorige Anmerkung. Da weder diese Inhaltsangabe noch die Scholien sonst irgendwo mehr zu wissen verrathen, als was aus der jetzt uns vorliegenden Rede entnommen ist, so kann auch dies, wie die meisten urtheilen, nur aus § 65 gemacht sein, mit Anwendung desselben drastischen Erklärungsmittels direkter Rede, wie es in den Scholien (in der Ausgabe von Meier) so häufig begegnet z. B. zu 2 οὐκ ἐπείσθη, das. κατεχειροτόνησεν, 16 νύκτωρ ἐλθών, 70 εἰ τοίνυν τις ὑμῶν, 76 τί οὖν ἐμοί, 80 ὅσου τὴν τριηραρχίαν, 84 ὑπωμοσίαι, daselbst ἐπισχεῖν ἐδεῖτό μου, daselbst ἔπειτα εἰς τὴν u. s. w.

die körperliche Beleidigung, welche wir nach seinen Worten nach der Aufführung zu denken haben, scheidet er durch einen bemerkenswerthen Einschnitt von dem früher Vorgefallenen, sowohl § 18 als auch 64 f. Uebrigens, wenn auch nach Sauppe die Richter bei der Vereidigung ihr Urtheil bereits eingeschrieben hatten, so war ein Bestechungsversuch des Meidias in diesem Zeitpunkt verspätet.

Doch wir müssen uns den Verlauf jener Sache, wie ihn der grosse Redner darstellt, etwas genauer ansehn. Dass er denselben in geschichtlicher Abfolge erzählt, ist nicht nur dem Brauche der *enarratio* gemäss, sondern geht theils aus den einleitenden Worten 12 βούλομαι δ' ἕκαστον ἀπ' ἀρχῆς ὧν πέπονθα ἐπιδείξας καὶ περὶ τῶν πληγῶν εἰπεῖν. theils aus der Darstellung selbst unzweideutig hervor. Ueberdies kehren dieselben Dinge § 59 und 60 ff. in derselben Ordnung wieder, ausser dass, der Abwechselung halber, die drei Gruppen [24]), in welchen Demosthenes Meidias' Unthaten vorführt, an zweiter Stelle I, III, II geordnet sind, ohne dass dadurch der geringste Zweifel entstehen könnte.

In der dritten jener vier Gruppen nun ist die Bestechung oder der Bestechungsversuch gegen den Archon, die Aufhetzung der Choregen, wofür an § 59, 61 und 66 zu erinnern, ferner sein Schreien und Drohen in einer Folge genannt, die durchaus natürlich ist, und der jedenfalls keine Abweichung von der thatsächlichen nachgewiesen werden kann. Darauf wird das Schwören der Richter erwähnt, während Meidias in ungehöriger Weise dabeistand und, wenn er nicht wirklich Bestechungsversuche machte, sich jedenfalls solchem Vorwurfe aussetzte, danach dann das Verrammeln der Paraskenia. Einerlei nun, ob wir unter diesen mit Didymos Ausgänge des Raums zur Seite der Bühne verstehn, oder gewiss besser mit Theophrast [25]) den Seitenraum selbst mit seinen Ausgängen, einerlei ferner, ob das Verrammeln derselben dem Chore des Demosthenes beim

24) Eigentlich finden sich an der ersten Stelle vier Gruppen deutlich geschieden, und dabei sind noch gewisse Dinge § 15 ganz bei Seite gelassen als weniger wirksam. Die erste Gruppe 16 τὴν γὰρ ἐσθῆτα — οὐ γὰρ ἠδυνήθη umfasst die Zerstörung des Festapparats; die zweite 17 οὐχ ἀπέχρησε δὲ αὐτῷ τοῦτο — αἴσχιστ' ἂν ἐπάθομεν die Störung der Chorübung; die dritte 17 καὶ οὐδ' ἐνταῦθ' ἔστη τῆς ὕβρεως — διετέλεσεν die Störung der Aufführung; die vierte 18 προδιαφθείρας τοίνυν — τοῦ μὴ νικῆσαι κατέστη die Beleidigung selbst. An der anderen Stelle dagegen sind die zweite und dritte dieser Gruppen zu einer zusammengefasst, und nur das Gravierendste daraus hervorgehoben. Die Berechtigung jener Zusammenfassung erhellt am besten aus § 69, wo abermals drei Gruppen, in der richtigen Ordnung, kurz und treffend also bezeichnet sind ὥστε μηδὲ τῶν ἱερῶν ἱματίων μηδὲ τοῦ χοροῦ μηδὲ τοῦ σώματος τὼ χεῖρε τελευτῶν ἀποσχέσθαι μου.

25) Bei Harpokration, Photius und Suidas. Vgl. A. Müllers Jahresbericht über Scenische Alterthümer im Philologus 35, 320 ff. Doch glaube ich nicht, dass man sich durch die Scholien zu den Worten des Demosthenes bestimmen lassen darf, an einen Umweg des Chors über die Strasse zu denken. Denn wenn derselbe von da durch den gewöhnlichen Eingang in die Orchestra gelangte, so konnte den Zuschauern kaum etwas auffällig sein, da die Verzögerung nicht gross war. Anders war es, wenn der Chor durch Versperrung der aus dem Seitenflügel in den betreffenden Eingang der Orchestra mündenden Thür genöthigt wurde, über die Bühne zu schreiten und in die Orchestra hinabzusteigen. Denn dass die παρασκήνια nach diesen beiden Seiten sich öffnen mussten, ist selbstverständlich und wird von Müller S. 321, 16 selbst anerkannt.

Einzug in die Orchestra oder beim Abzug Schwierigkeiten oder Gelächter bereiten sollte, jedenfalls haben wir hier die Aufführung nach der Vereidigung.

Dasselbe bezeugen die gleich darauf folgenden Worte προδιαφθείρας τοίνυν τοὺς κριτὰς τῷ ἀγῶνι τῶν ἀνδρῶν δύο ταῦτα u. s. w., wo ich nicht begreife, wie Sauppe mit dem Hinweis auf die Worte 12 ὡς τὸ τελευταῖον προσενέτεινέ μοι das überlieferte προσδιαφθείρας zu rechtfertigen glauben konnte. Durch πρός wird die Handlung als eine zu anderen abschliessend hinzukommende bezeichnet, so richtig dort προσενέτεινε. wie προσυβρίζει 32, προσέδει 35, προστιμᾶν 44, προσαναιροῦσι 54, προσαπεστερήθην 67, προσδέομαι 103 u. s. w. In unserem Satze aber ist das wiederaufgenommene διαφθεῖραι eben nicht das Hinzukommende, sondern dasjenige, zu dem ein anderes hinzukommt, und auch im Vorhergehenden bildet das mit διαφθεῖραι aufgenommene ὀμνύουσι παρεστηκώς nicht den Abschluss. Wiederaufgenommen aber wird grade nicht das letzte der vorgenannten Momente, sondern das Bestechen der Richter, weil dies neben der persönlichen Beleidigung immer als Hauptursache des nicht erlangten Preises dargestellt wird: nachdem Meidias die Niederlage des Demosthenes schon vorbereitet hatte durch Bestechung der Richter, sicherte er sie durch die Injurie. Kein Zweifel also, dass mit Wolf προδιαφθείρας zu lesen ist. An eine Lücke mit Helbig zu denken liegt vollends kein Grund vor.

Das Schwören der Richter erwähnt Demosthenes noch einmal § 65 zusammen mit dem andern Hauptmoment aus der dritten Gruppe οὔτε καλουμένων τῶν κριτῶν παρεστηκότα οὐθ' ὅταν ὀμνύωσιν ἐξορκοῦντα. Für die Eidesleistung vor der Aufführung ist aus dieser Stelle nur insofern etwas zn entnehmen, als bei Sauppes Annahme unmittelbarer Aufeinanderfolge der Eidesleistung und der Beleidigung die Auseinanderreissung dieser Umstände in 64 und 65 wenig passend wäre. Ich muss aber jene Stelle deshalb berühren, weil in ihr Herwerden in der *Mnemosyne Nova series* I, 308 für καλουμένων vielmehr κληρουμένων geschrieben wissen will. Wenn aber damit die Eidesleistung nach der Losung [26]) und der Aufführung gegeben würde, so würde eben Demosthenes' eigene frühere Darstellung diese Conjectur unmöglich machen, welche für sich nur das eine aufführen könnte, dass sonst nirgends vom Rufen der Richter die Rede sei [26a]). Es versteht sich ja aber von selbst, dass nachdem der Archon einen Namen aus der Urne genommen hatte, er den Träger rief oder durch den Herold rufen liess; und wenn auch nach meiner Auffassung dieselben zweimal gerufen wurden, erst zur Eidesleistung, später nach der Aufführung zur

---

26) Ich werde allerdings weiter unten eine doppelte Losung nachzuweisen versuchen, eine vor, die andre nach der Vereidigung; ohne dass ich daraus für oder wider Herwerdens Conjektur folgern will.

26a) Doch scheint mir Demosthenes 39, 10 von Theaterrichtern zu handeln, wo der Sprecher ausser andern misslichen Folgen völliger Namensgleichheit zweier Bürger auch folgende hinstellt. φέρε εἰ δὲ κριτὴς καλοῖτο Μαντίθεος Μαντίου Θορίκιος, τί ἂν ποιοῖμεν, ἢ βαδίζοιμεν ἂν ἄμφω; τῷ γὰρ ἔσται δῆλον, πότερον σὲ κέκληκεν ἢ ἐμέ; Der Hinweis auf Ammonius S. 41 oder Aristophanes' Plutos 278 mit den Scholien, wo überall δικαστής gesagt ist, kann nur beweisen, dass auch diese Formalität bei den κριταί d. h. den Chorrichtern, dieselbe war wie bei δικασταί.

Abgabe des Urtheils, so ist doch hier durch den Zusammenhang der frühere Moment hinlänglich bezeichnet. Und da keinenfalls, § 65 sowenig wie 62 und 64, in der kurzen Recapitulation ein neues in der Erzählung 17 ff. nicht enthaltenes Moment vorgebracht werden kann, so muss καλουμένων τῶν κριτῶν παρεστηκότα derselbe Vorwurf sein, der dort mit τὸν ἐστεφανωμένον ἄρχοντα διέφθειρε ausgedrückt ist. Und in der That, wie anders konnte Meidias den Archon zu bestechen versuchen, als indem er ihn bewog, wenn etwa aus der Urne Namen von Demosthenes Freunden hervorgiengen, statt deren andere, etwa von Meidias' Freunden zu nennen; und warum anders konnte Demosthenes dem Meidias vorwerfen, dass er beim Aufrufen der Richter dabei gestanden, als weil er in diesem Sinne dabei auf den Archon einzuwirken hätte versuchen wollen? Kaum aber wird man nun hieraus einen Einwurf gegen die behauptete geschichtliche Abfolge in Demosthenes' Erzählung entnehmen, indem man etwa sagt: die Aufhetzung der Choregen könne dann nicht zwischen der Bestechung des rufenden Archon und der Vereidigung der Richter gestanden haben, weil wir jene Vorgänge nicht genau genug kennen, um so etwas behaupten zu können.

Also bei Demosthenes finden wir die Berufung und Vereidigung der Richter vor der Aufführung; und dasselbe geht, wenn ich nicht irre, aus dem Zeugniss des Platon VIII hervor, das zugleich einen neuen Zug zu unserem Bilde liefert.

Indem Platon sagt, wie der wahre Richter musischer Wettkämpfe es nicht machen solle, hat er vor Augen, was, wie die Komiker und Aelian XV zeigen, in Athen nur zu häufig geschah. ‚Der Richter sitzt' καθίζει. sagt Platon, mehr als διδάσκαλος der Zuschauer denn als ihr μαθητής: das zeigt an sich, ohne dass wir uns auf Lysias IX, Plutarch XIV und Pollux XVIII berufen, dass der Richter während der Aufführung sitzt. Der wahre Richter, sagt nämlich Platon, müsse sich in seinem Urtheil nicht durch die lauten Bei- oder Missfallensäusserungen der Menge bestimmen lassen. Hier scheint mir nicht zweifelhaft, dass dasjenige, wodurch der schlechte Richter sich bestimmen lassen würde, geschieht, während der Richter noch sitzt [27]), dass κρίνειν hier die oben constatierte weitere Bedeutung des Prüfens, das im γράφειν seinen Abschluss findet, hat, und dass deutlich mit μέλλων κρίνειν die voraufgehende Zeit der Eidesleistung, mit ἀποφαίνεσθαι τὴν κρίσιν die folgende der Stimmabgabe bezeichnet ist. Jeden Zweifel aber beseitigen die Worte

---

27) Wie in Volksversammlung und Gericht, so äusserten die Hörer auch im Theater Beifall wie Missfallen auf der Stelle, sowohl bei Einzelnem, was sie lebhaft berührte, als auch am Schluss über das Ganze. Dass die Menge damit auf die noch sitzenden und eben schreibenden Richter einwirken wollte, was Plato ausschliessen will, zeigt Aelian XV. Ihn bestätigt namentlich Aristophanes, der die Zuschauer nicht minder als die Richter ermahnt, und gradezu auffordert, auf die Richter einzuwirken ξυσπουδάζειν περὶ τῆς νίκης Frieden 768. Vgl. 732 ff., Wolken 328, Wespen 1010 ff. Ekkles. 580 ff., 1140. Dasselbe ist das συμφιλονεικεῖν bei Andokides XIII. Auch Demosthenes' Behauptung 21, 18 τῇ φυλῇ δὲ κρατούσῃ τὸν ἀγῶνα kann nur auf dem Urtheil der Menge beruhen. Sobald dagegen die Richter berufen und vereidigt wurden, und namentlich während der Stimmabgabe müssen wir Stille voraussetzen, etwa einzelne Rufe abgerechnet, bis nach Verkündigung des Resultats vermuthlich noch einmal die Stimmung sich äusserte.

(ὁ κριτὴς καθίζει) ἐναντιωσόμενος τοῖς τὴν ἡδονὴν μὴ προσηκόντως μηδὲ ὀρθῶς ἀποδιδοῦσι θεαταῖς ‚um entgegenzutreten den Zuschauern, wenn (nicht weil) diese nicht geziemend und richtig ihr Vergnügen (ihren Beifall) äussern' [28]).

Ehe aber der Richter sich setzt zu richten μέλλων κρίνειν, hat er, wie Platon sagt, die Götter angerufen θεοὺς ἐπεκαλέσατο. Das kann nur bei der Eidesleistung geschehen sein, bei der auch die Heliasten die Götter anrufen, ihnen gerechten Spruch zum Segen, ungerechten zum Fluch werden zu lassen [29]). Welche Götter die Chorrichter angerufen, sagt Plato leider nicht: schwerlich wird Dionysos unter ihnen gefehlt haben.

Ob nun gleich Opfer oder Spende bei dieser Eidesleistung nicht bezeugt ist, dürfen wir eine solche, die bei keiner officiellen Eidesleistung gefehlt haben dürfte [30]), hier um so eher voraussetzen, als es sich hier um ein Gericht im Heiligthum des Dionysos ἐν Διονύσου handelt, über Agonen, welche einen Bestandtheil des Dionysosfestes ausmachen; auch die andern Betheiligten theils durch Bekränzung sich in den Dienst der Gottheit gestellt, wie ausser dem Archon die Chöre und Choregen, ja die ganze Menge, theils durch Spenden und Opfer, wie die Dichter, die Chöre, die Strategen, ja das ganze Volk durch die von der Pompe geleiteten Opfer, dem Gotte gehuldigt haben [31]). Nimmt

28) Platon S. 658, E sagt δεῖν τὴν μουσικὴν ἡδονῇ κρίνεσθαι.

29) S. Fränkel a. O. S. 460.

30) S. Lasaulx Studien des class. Alterth. S. 185 ff.

31) Die Bekränzung des Archon bezeugt Demosthenes 21, 17; (freilich ist der Kranz ja das Symbol jedes Amtes) des ~~Dichters~~ Choregen und der Chöre daselbst 51. Im Interesse des Redners liegt es, den Kranz als gottesdienstlichen Schmuck der Choreuten und Choregen geltend zu machen: in den eingelegten Orakeln aber, die, wenn auch vielleicht andre als die von Demosthenes selber ausgewählten, und wenn auch augenscheinlich verstümmelt und in Unordnung gerathen, doch sicher echt sind, ist das στεφανηφορεῖν nicht blos Sache der Chortänzer, sondern des ganzen Volkes, welches eigentlich sich vertreten und für sich tanzen lässt. Die Bekränzung der Zuschauer bezeugt auch Philochoros bei Athenaeus 11, 464 *e*, wenigstens für frühere Zeiten, Ἀθηναῖοι τοῖς Διονυσιακοῖς ἀγῶσι τὸ μὲν πρῶτον ἠριστηκότες καὶ πεπωκότες ἐβάδιζον ἐπὶ τὴν θέαν καὶ ἐστεφανωμένοι ἐθεώρουν. Daselbst erfahren wir, dass man den Chören beim Einzug und Auszug zu trinken einschenkte καὶ τοῖς χοροῖς εἰσιοῦσιν ἐνέχεον πίνειν, καὶ διηγωνισμένοις ὅτ' ἐξεπορεύοντο ἐνέχεον πάλιν. Bedenkt man, dass Bild und Altar des Gottes in der Orchestra stand (s. namentlich Benndorf: Beiträge zur Kenntniss des Attischen Theaters in der Zeitschrift für Oesterr. Gymnas. 1875 S 3 u. 13) und bedenkt man ferner den allgemeinen Brauch der Spende, vorzüglich vorm Beginn eines Kampfes, wie ihn kürzlich besonders Stephani im *Compte-rendu* für 1873, S. 110 ff. und 1874, 121 ff. besprochen, mit etwas zu einseitiger Betonung des Bittopfers, so versteht es sich von selbst, dass der Chor wahrscheinlich beide Male, vorzüglich aber das erste Mal nicht trank, ohne dem Dionysos, vielleicht auch der Nike und andern Göttern zu spenden. Diese Spenden nennt der Chor selbst in Aristophanes' Wespen 1046. Beide Acte bei Philochoros liegen ausserhalb der eigentlichen Aufführung, wie διηγωνισμένοις zeigt. Dabei wird der Choreg (nach Demosthenes XI und Andokides XIII) sich mit präsentiert haben, wie auch der Dichter (nach Aristophanes Ach. 12 εἴσαγ' ὦ Θέογνι τὸν χορόν) und darauf denke ich, muss bezogen werden, was Platon im Sympos. 194 B von Agathon sagt. Denn dass hier nicht mit Jahn *de loco Platonis disputatio* Bonn 1866, an den Festzug zu denken, haben Grosse im Rhein. Mus. 1870, 432 und Sommerbrodt *Scaenica* S. 268 dargethan, deren eigene Erklärungen aber noch weniger zu billigen sind. Die einzige Schwierigkeit macht das Auftreten Agathons auf der Bühne. Aber es wird auch nicht der Chor, sondern die Schauspieler erwähnt, welchen gleich allen andern am Agon betheiligten zu beten zukam. Daher möchte auch das Gebet der Dichter bei Aristophanes, Frösche 885 ff., eine Nachahmung der Wirklichkeit sein. Vgl Anm. 35.

man gewiss mit Recht an, dass das Opfer vor dem Hundegericht in Aristophanes' Wespen 860 nicht eine Erfindung des Dichters ist, die weder Witz noch Sinn hätte, sondern eine Nachahmung wirklichen Gerichtsbrauchs [32], so wird man für den Beginn jedes Theatergerichts den gleichen Schluss ziehen müssen aus desselben Aristophanes' Fröschen [33]. Es ist ja dort ein Theater im Theater: in der Komoedie wird ein Wettkampf der beiden Tragödiendichter in der Unterwelt veranstaltet, und Dionysos, der Gott des Schauspiels, dessen Bild beim wirklichen Agon als Zuschauer auf die Orchestra gestellt wurde, er wird zum Richter bestimmt [34], freilich, wie es nicht anders möglich, ohne die sonstigen Formalitäten von Wahl und Losung, nur dass Pluton, der den Agon anstellt 784, (präsidiert nach Droysen) und schliesslich den Dionysos zum Urtheilen nöthigt 1467, etwa die Stelle des Archon einnimmt. Dionysos aber bereitet sich zu seinem Richtgeschäft, nicht durch einen Eid zwar, aber durch ein Opfer mit Gebet vor 871: ἴθι νῦν λιβανωτὸν δεῦρό τις καὶ πῦρ δότω, ὅπως ἂν εὔξωμαι πρὸ τῶν σοφισμάτων. ἀγῶνα κρῖναι τόνδε μουσικώτατα während er den Chor ein Lied an die Musen singen heisst [35]. Und die Nachbildung des wirklichen Tragoedenwettkampfs tritt auch zuletzt deutlich hervor, wo Dionysos von Pluton gedrängt schliesslich entscheidet 473 ἔκρινα νικᾶν Αἰσχύλον. wie es bei Lysias heisst κρίνας τὴν ἐμὴν φυλὴν νικᾶν, und abermals an die officiellen Preisverkündigungen erinnert es, wenn zwar nicht Dionysos, aber Aischylos 1518 von Sophokles erklärt τοῦτον γὰρ ἐγὼ σοφίᾳ κρίνω δεύτερον εἶναι, so dass Euripides als τρίτος bleibt, dessen Bedeutung ja Sauppe festgestellt hat.

Jetzt wird es an der Zeit sein, Plutarchs Erzählung aus dem Leben Kimons zu prüfen. Ausdrücklich ist hier die Vereidigung der zehn in ausserordentlicher Weise zu Richtern berufenen Feldherren vor dem Niedersitzen ausgesprochen; aber ob diese Richter sich nach der Aufführung zur Entscheidung setzen, wie Sauppe meinte, oder vor derselben zur Schau und Prüfung, wie Helbig behauptete, das ist noch zu entscheiden. Nach meiner bisherigen Darlegung dürfte die Frage allerdings entschieden sein: es gilt aber zu zeigen, dass auch Plutarch das Resultat nicht erschüttert, sondern bestätigt. Zu dem ungewöhnlichen Verfahren bewog den Archon des Jahres 468 Apsephion die ungewöhnlich lebhafte Parteinahme des einen Theiles der Athener für den bewährten Altmeister Aischylos, des andern für den jungen Sophokles, welcher damals zuerst um den Preis rang, der ihm später so häufig zu Theil werden sollte. Wie zwei Heere, sagt

---

32) S. Meier und Schoemann Der Attische Process S. 706. Vgl. Boeckh. Staatshaush. I, 296.

33) Auf dieses Opfer wies schon Valesius in der Auseinandersetzung über die πέντε κριταί zu Harpokration (ed. Dindorf II, pag. LIV) hin.

34) V. 785. ἀγῶνα ποιεῖν αὐτίκα μάλα καὶ κρίσιν. Vgl. 805, 1411 ff., 1467. Vgl. Benndorf a. O. (s. Anmerk. 31).

35) Dass Dionysos nachdem er selbst geopfert, auch die Dichter ihre Götter anrufen heisst, mag ebenfalls wirklichem Dionysienbrauche nachgedichtet sein, vgl. Anm. 31; doch ist es hierbei noch besonders auf die Verspottung der neumodischen Götter des Euripides abgesehn.

Plutarch, hätten sich die Parteien gegenübergestanden: schon dieser Ausdruck παράταξις scheint auf den bevorstehenden ἀγών mehr als auf die beendete Aufführung zu weisen. Und obgleich Sophokles ein junger Mann war, und als Dichter zum ersten Mal auftrat, erklärt sich doch eine lebhafte Parteinahme für ihn schon vor der Aufführung aus verschiedenen Gründen [36]. Er war schön, und wer wüsste nicht aus Platons Dialogen vorzüglich, welche allgemeine Bewunderung, welcher Cultus in Athen jugendlicher Schönheit zu Theil ward. Eben wegen seiner Schönheit im Verein mit gymnastischer und musischer Bildung war Sophokles bei der Salaminischen Siegesfeier den Knabenchor mit der Leier zu führen erlesen [37]. Eine der Tragoedien wenigstens, mit der er damals gegen Aischylos streiten wollte, nach Lessings Combination der Triptolemos, feierte einen attischen Lieblingsmythos, und durch den kurz vorhergegangenen Proagon, der doch eine Art von Probe war, wenn auch kaum in der von Hiller (s. Anm. 19) angenommenen Weise, mochte die Erwartung des athenischen Publikums hinlänglich gespannt sein. Ja gewiss dürfen wir auch die bald nachher auf allen Gebieten schärfer heraustretenden Gegensätze von Alt- und Jung-Athen schon damals wirksam denken, wenn auch das Urtheil des Kimon und seiner Genossen nicht zu Gunsten des alten, sondern des neuen Dichters ausfiel. Wie ein versöhnendes Gegenstück dazu erscheint es, wenn auf der kürzlich bekannt gewordenen didaskalischen Inschrift [38] ein Sieg des Aischylos verzeichnet steht, den ihm Perikles zwar nicht als Richter, aber als Chorege erringen geholfen, ein Gegenstück um so mehr, wenn Koehler's Combination diesen Sieg richtig in das Jahr 467 gesetzt haben sollte.

Es ist also nichts im Wege, an jenem Tage schon vor Beginn der Aufführung eine grosse Aufregung im athenischen Theater vorauszusetzen, wie wir solche auch bei geringerer Veranlassung vor und während der Aufführung kennen, und sind die Eigenschaften, welche Apsephion bei jener einen Gelegenheit bei den Richtern für besonders nothwendig erachtete, offenbar keine andern, als diejenigen, welche Platon ein für alle Mal verlangt, φρόνησις, um selber richtig urtheilen zu können und ἀνδρεία, um dieses Urtheil auch den Forderungen der Menge gegenüber zu behaupten. Bei wem konnte der Archon diese Eigenschaften eher voraussetzen als bei den siegreichen Feldherren, wenn auch diese nicht gerade direkt aus dem Peiraieus ins Theater gekommen waren [39] und

---

36) S. Welcker, Die Aeschylische Trilogie Prometheus S. 512, Schöll, Leben des Sophokles S. 32.

37) Giebt man auch den Synchronismos, welcher die drei grossen Tragiker mit der Schlacht von Salamis in Verbindung setzt, preis (S. Mendelssohn *Quaestt. Eratosthen.* c. I in den *Acta societ. philologae* Lips. II), der sich aber merkwürdiger Weise in den Quellen gar nicht ausgesprochen findet, so ist doch kein Grund an einer Feier des Salaminischen Sieges und an Sophokles' Auftreten dabei zu zweifeln.

38) S. U. Koehler a. O. (Anm. 12) S. 165. Vgl. Leo im Rheinischen Museum 1878 S. 142.

39) Es liegt gar nicht in Plutarchs Worten, dass die Rückkehr des Kimon von Skyros den Dionysien unmittelbar vorhergegangen sei; auch nicht in dem etwas unklaren Satz ἔθεντο δ' εἰς μνήμην u. s. w., dessen falsche

bei welcher anderen Richter Urtheil konnte er eher hoffen, die unterliegende Partei sich beruhigen zu sehen?

Was Plutarch über die unterlassene Losung sagt κριτὰς μὲν οὐκ ἐκλήρωσε τοῦ ἀγῶνος kann ich erst später besprechen: diese Worte können die Frage, ob der Agon schon vorüber war, oder erst beginnen sollte, jedenfalls nicht entscheiden. Weiter scheint es nach Plutarch freilich, als seien die Feldherrn nur dazu ins Theater gekommen, um die üblichen Spenden darzubringen und darnach sogleich wieder sich zu entfernen. Was ist da nun, wenn wir Plutarch beim Wort nehmen, begreiflicher: dass die Feldherren vor dem Agon kamen, um sogleich wieder zu gehen, oder nach demselben? Ihr Interesse für den Wettkampf der Tragiker scheint in dem einen Fall nicht grösser als in dem andern, nur dass in dem ersteren die Möglichkeit des Schauens — wenn sich vielleicht Plutarch über ihre Absicht irrte, — nicht so völlig ausgeschlossen wäre, wie in dem zweiten. Darüber kann aber billigerweise kein Zweifel bestehen, dass für die σπονδαί die Zeit vor dem Agon geeigneter ist als nach demselben [40]), und noch weniger darüber, dass der Archon, was Helbig mit Recht betonte, auch die ruhmreichsten Feldherren nicht zu Richtern über Tragoedien ernennen durfte, die sie nicht mit angesehen hatten. Also kamen die Feldherren vor dem Agon; und das zeigt auch Plutarchs weitere Erzählung, indem sie nach der Vereidigung und dem Niedersitzen in aller Kürze des Agon selbst und des durch das Ansehn der Richter gesteigerten Wetteifers Erwähnung thut, und darnach erst ebenso kurz den Ausgang angiebt. Also auch bei Plutarch ergiebt sich die Berufung und Vereidigung der Richter vor der Aufführung und das officielle Niedersitzen zur Schau und Prüfung [41]).

Um schliesslich zu der Lysiasstelle zurückzukehren, von der ich ausgieng, so scheint mir auch dort als bekannt vorausgesetzt zu werden, dass der Kläger bei den Dionysien als Richter sass, obgleich er nicht zur Entscheidung erlost war, und daher sein Urtheil zu des Beklagten Bedauern nur zwei Männern, von denen es wohl auch der Sprecher erfahren, vermuthlich zwei andern ihm zur Seite sitzenden Richtern bekannt geworden war. Wären alle nicht zur Stimmabgabe erlosten Richter, wie Sauppe meint, unbekannt

Auslegung bei Lessing von Sauppe widerlegt ist. Wahrscheinlich haben die nachher erwähnten Spenden vorzüglich beigetragen, die κρίσις so unmittelbar an die Heimkehr zu schliessen. Denn bei Schöll a. O S. 32 und Curtius Gr. Gesch. II⁴ 291 sind es Dankopfer, wovon doch wiederum nichts bei Plutarch steht, der vielmehr die σπονδάς als νενομισμένας bezeichnet. Es wäre nun wohl denkbar der Brauch, dass siegreich heimkehrende Feldherrn Dankesspenden brachten: die wurden dann aber gewiss nicht dem Dionysos gebracht; oder es wäre begreiflich, dass, wenn Feldherrn siegreich gerade zur Zeit eines Festes heimkehrten, sie nun des Zusammentreffens halber auch der Gottheit dieses Festes besonders dankten: das würden aber wieder nicht die νενομισμέναι sein.

40) Vgl. Wieseler Philologus 18, 675. Für Spenden am Schluss konnte früher die Inschrift bei Rangabé *Antiq. Hellén.* II, 675 sprechen, aber statt ὅταν [οἰν]οχοῇ als Zeit der Verkündigung erscheint im *Corp. inscr. Att.*, II. 1, 594 jetzt ὅταν πρῶτον γένηται.

41) Von den späterer Zeit angehörigen Thronen mit inschriftlicher Nennung der Inhaber ist ja nur einer στρατηγοῦ. Ob die Feldherrn in Kimons Zeit als solche schon officielle Plätze hatten, wissen wir nicht.

geblieben, so hätte, wie mir scheint, der Sprecher sich anders ausdrücken müssen als er gethan hat.

Es bleiben nun die oben übergangenen Worte Plutarchs, welche in Verbindung mit einigen andern Andeutungen auch über die Wahl und Berufung der Richter zu einer von der Saupp eschen abweichenden Ansicht zu führen scheinen. Scheinen — denn hier gestatten unsere Quellen kaum ein bestimmteres Urtheil.

Wenn Plutarch sagt: der Archon habe in Anbetracht der grossen Aufregung nicht Richter erlost, sondern die zehn Feldherren vereidigt, so kann man das in der That kaum anders verstehn, als dass, wie Helbig S. 99 sagt, ‚der Archon diese ausserordentliche Massregel ergriff zu einer Zeit, in welcher er nach regelmässigem Verfahren die Richter hätte auslosen müssen'. Diese Erwägung war es offenbar auch, welche Sauppe bewog die Constituierung des Feldherrengerichts nach der Aufführung anzusetzen, weil er mit vollem Recht, wie wir sahen, die bei Lysias gegebene Losung nach der Aufführung behauptete, während Helbig umgekehrt Lysias preisgab, weil er ebenfalls mit vollem Recht, wie wir sahen, es für unmöglich hielt, dass die Feldherrn erst nach Aufführung der Tragoedien, über welche sie richten sollten, gekommen und zu Richtern ernannt worden wären. Welchen näheren Ausweg kann man aus diesem Dilemma suchen als die Annahme einer doppelten Losung, einer vor, der andern nach der Aufführung, dergestalt dass bei der ersten Losung eine grössere Zahl von Prüfenden, aus dieser sodann bei der zweiten eine kleinere Zahl von Entscheidenden gezogen wäre. Freilich giebt jeder der beiden Zeugen, Lysias wie Plutarch nur eine Losung, aber diese beiden zusammenzurechnen sind wir befugt, weil auch keiner von beiden die andere ausschliesst. Auch hier möchte man die doppelte Losung der Heliasten vergleichen.

Sehen wir nun, ob diese Annahme einer doppelten Losung weiterhin Schwierigkeiten verursacht oder vielmehr beseitigt.

Hätte keine Losung vor dem Agon stattgefunden, so müsste man annehmen, dass in einer Urne grade so viele Namen lagen, als zuerst bei einem Agon Richter sitzen sollten. Für jeden Agon wäre folglich eine besondere Urne gewesen, in welche bei jener Wahl im Rathe die wählenden Stämme die Namen der für diesen Agon Gewählten eingeworfen hätten [42]). Dann gestehe ich die Absicht jenes Pythodoros bei Isokrates X nicht zu verstehn, welcher um eines geringen Zweckes willen, wie der Redner sagt μικρῶν ἕνεκα die so wohl verschlossenen und verwahrten Urnen geöffnet und die Namen herausgenommen hatte. Da nur gesagt wird, dass Pythodoros Namen herausgenommen, nicht, dass er andere wieder hineingeworfen, und da es andrerseits nicht wohl denkbar ist,

42) Dies ist offenbar Sauppes Ansicht nach dem was er S. 7 f. sagt, während er S. 13 sich so ausdrückt, als seien für einen Agon schliesslich aus mehreren Urnen die Richter gezogen.

dass er alle Namen herausgenommen, vielmehr eine Uebertreibung des Redners wahrscheinlich ist, so scheint dies darauf zu führen, dass in den Urnen mehr Namen lagen als herausgezogen werden sollten. Ferner wenn Pythodoros die Urnen, nicht blos eine öffnete, so müsste er, vorausgesetzt dass jeder Agon seine Urne hatte, nicht blos an einem Agon sondern an allen einen persönlichen Antheil gehabt haben, was schwer denkbar ist.

Wohl jenes erste Bedenken, nicht aber dies zweite liesse sich heben, wenn für jeden Agon in eine Urne nicht nur grade so viel Namen eingeworfen waren, als ‚Prüfende' sein sollten, sondern etwa die doppelte oder dreifache Zahl. So wäre ja auch eine Losung vor dem Agon nicht blos möglich, sondern sogar nöthig gewesen. Aber dann wäre auch von vorn herein auf eine gleiche Vertretung der Stämme im Gericht verzichtet.

Losung zu Anfang und dabei doch gleiche Vertretung der Stämme war natürlich nur dann möglich, wenn die Zahl der Urnen nicht gleich der Zahl der Agonen, sondern gleich derjenigen der Stämme war, und jeder Stamm in seine Urne für jeden Agon etwa doppelt so viel Namen einwarf, als er unter den Prüfenden Vertreter haben sollte. Nur eins konnte so nicht berücksichtigt werden, nämlich besondere Qualification der Richter für die verschiedenen Aufführungen. Denn wenn man auch bei der Wahl je für den tragischen oder komischen Agon sich solche Männer aussuchte, die auf Tragoedien oder Komoedien vorzüglich sich verstanden, so konnte doch die Losung die Sache leicht verkehren. Aber eine solche Specialisierung der Kennerschaft und des Kunsturtheils ist auch nicht eben wahrscheinlich; sie wird durch Platons jedenfalls interessante, wenn auch in einigen Stücken für uns befremdliche Aufstellung in den Gesetzen S. 658 keineswegs empfohlen. Denn wohl statuiert er dort die Vorliebe gewisser Menschen für gewisse Arten der Aufführung; aber es sind die ganz kleinen Kinder, die nach seiner Meinung Jongleurs und Taschenspieler θαύματα vorziehn würden, während etwas grössere der Komoedie, gebildete Frauen und Jünglinge der Tragoedie, gesetzte Männer endlich den Rhapsoden von Ilias und Odyssee und der Hesiodischen Gedichte den Vorzug geben würden. Für die Chorrichter kam aber selbstverständlich nur diese letzte Altersclasse in Betracht, und derselbe Platon verlangt in derselben Schrift S. 764 F wohl besonderes Gericht für Gymnastik und Musik und bei der Musik für Einzelvortrag, d. h. virtuose Leistungen und für Chöre; bei diesen aber macht er keine weitere Unterscheidung.

So also würden Plutarch und Isokrates zu ihrem Recht kommen; ob aber auch Lysias? Aus ihm hatte Sauppe entnommen, dass jeder Stamm im Senat nicht aus sich, d. h. den eigenen Stammgenossen, sondern aus allen Athenern die Richter erwählt habe, weil es dort nicht als selbstverständlich für die Geschworenen erachtet werde, dass A, Richter in demselben Agon, in welchem B als Chorege um den Sieg kämpfte, eben von

diesem erwählt sei und um diesem den Sieg zu geben[43]. Allerdings bei Sauppes Annahme einer besondern Urne für jeden, also auch für den bei Lysias gemeinten Agon, konnte, wenn man aus dem eigenen Stamm die Richter wählte, kein Zweifel bestehn, von wem A zum Richter gewählt sei und für wessen Interessen. Bei dem von mir vorausgesetzten Verfahren dagegen, wenn in der Urne einer jeden Phyle etwa doppelt so viel Namen lagen als überhaupt Agonen waren, und man bei der Wahl dem Choregen der eigenen Phyle nur etwa für seinen Agon die Namen zu bestimmen gestattete, so konnte der Sprecher B sprechen, wie er's thut. Praktisch freilich wäre es auch bei diesem Modus gewesen, da man ja nicht wusste, wen das Los traf, sich bei der Wahl aller Namen nur durch Rücksicht auf den Sieg des eigenen Chors leiten zu lassen, also bei vier Agonen z. B. nicht für jeden derselben je einen oder zwei Richter, oder wie viel es waren, sondern im Grunde nur für einen Agon vier oder acht Namen von Richtern einzuwerfen. Aber es ist doch nicht nothwendig, dass man in Athen überall so dachte. Jedenfalls stellen sich Sauppes Hypothese nicht geringere Schwierigkeiten entgegen. Denn wenn, wie er will, für jeden Agon nur diejenigen Phylen Richter wählten, welche für ihn die Chöre stellten, also eben die Parteien selbst richteten, wie hätte da wohl ein andres Resultat herauskommen sollen, als bei der Abstimmung der Feldherrn nach der Schlacht bei Salamis bei Herodot 8, 123, oder der Künstler über ihre Amazonenstatuen in Ephesos bei Plinius Naturgesch. 34, 53, dass nämlich jeder sich den ersten Preis zusprach? Da wäre es jedenfalls viel rationeller gewesen, wie Boeckh[44]) es sich dachte, dass grade die nicht certierenden Stämme die Richter stellten. Dem aber steht, wie Sauppe bemerkt, der Fall bei Lysias entgegen, wo Richter und Choreg desselben Stammes sind. Ebenda sehen wir ja aber auch, wie es das einzig natürliche war, dass jeder Stamm aus seiner eigenen Mitte die Richter wählte. Es bedurfte also gar nicht der Controle, deren Unausführbarkeit bei verdeckter Wahl Sauppe gegen die Wahl je aus dem eigenen Stamm einwandte.

Das Wichtigste aber und, mag man über die Zahl der Urnen so oder so denken, jedenfalls Festzuhaltende scheint mir die Betheiligung aller Stämme an jedem Gericht.

---

43) S. oben S. 9, 15. Dass B bei demselben Agon als Choreg concurrierte, schloss Sauppe mit Recht aus ἡμεῖς ἦμεν und ἡμῶν εἵνεκα, denn den Beweis für die Versöhnung von A und B enthalten die Worte nur, wenn der Plural hier für den Singular steht. Das ist grade in dieser Rede nicht selten. Hätte aber B absichtlich zweideutig gesprochen, so wäre bei ἡμεῖς jedenfalls nicht mit Scheibe *Lect. Lysiacae* Jahns Jahrb. Suppl. I, 301 an Philinos und Diokles, sondern an den Stamm zu denken. Für die Choregie von B spricht aber vielleicht am unzweideutigsten τὴν ἐμὴν φυλήν, denn da A und B einer Phyle angehören, kann B ‚seine' Phyle nicht derjenigen von A, sondern nur derjenigen seiner Concurrenten entgegenstellen.

44) *Corpus inscription.* I, 352. Es scheint nicht, dass Boeckh seine Ansicht später modificiert hat. Vgl. Schultze *de chori graecorum tragici habitu externo* 1856, 12 f., der sich auf mündliche Mittheilung Boeckhs beruft und Boeckhs Encyclopaedie und Methodologie der philol. Wissensch. herausg. von Bratuscheck 1877, S. 519.

Ueberall wo wir von lebhafter Parteinahme bei einer Aufführung lesen, ist es das ganze Volk, welches hier oder dort Partei nimmt, und wenn nun Aristophanes bald die Zuschauer bald die Richter mahnt, jenen wie diesen Vorwürfe wegen einer Niederlage macht, so kann man die jedesmaligen Richter kaum anders als einen Ausschuss, als Vertreter aller Stämme ansehn. Anders würde jede Aufführung nicht mehr Sache des ganzen Volkes, sondern nur einzelner Stämme sein. Endlich kann ich trotz Lessing, G. Hermann und Sauppe nicht umhin, in Plutarc hsErzählung eine Bestätigung hierfür zu finden. Indem Plutarch, wo er die Ernennung Kimons und seiner Mitfeldherrn zu Richtern über die tragischen Chöre erzählt, zusetzt δέκα ὄντας ἀπὸ φυλῆς ἕνα ἑκάστης, kann er damit schlechterdings nur einen Umstand hervorheben wollen, welcher grade diese Männer zu dem Geschäft empfahl. Was sie in erster Linie empfahl, war natürlich ihr Ansehn als siegreiche Feldherrn, das liegt in dem ganzen Zusammenhang bei Plutarch. Was schliesst sich nun daran in zweiter Linie passend an? Empfahl es diese Männer mehr, dass sie im Uebrigen, was Zahl und Stammesangehörigkeit [45]) betraf, dieselben Bedingungen erfüllten, welche sonst bei der Richterwahl galten, oder etwa, dass sie auch in dieser Beziehung abwichen?

Vor und auch nach Lessing wieder verstand man jenes [46]). Lessing, Hermann und Sauppe dagegen liessen sich durch die πέντε κριταί der Lexikographen XIX, bestimmen, auch in der Zahl ein Abgehn vom Herkommen zu finden. Lessing [47]) meinte, statt der bisher üblichen fünf hätte Apsephion damals die zehn Feldherrn erwählt, und wäre diese Zahl seitdem bei dem tragischen Agon üblich geblieben. Auch Lessing hob schon hervor, was nach ihm Hermann und Sauppe: ‚die Feldherrn sind jeder aus einem besonderen Stamme; durch sie kann gleichsam das ganze Volk den Ausspruch thun'. Aehnlich brachte Hermann [48]) durch eine wenig wahrscheinliche Aenderung ἀπὸ φυλῆς μιᾶς ἑκάστης und eine etwas künstliche Erklärung die zehn Vertreter aus jedem Stamme in Gegensatz zu den gewöhnlichen fünf Vertretern von nur fünf Stämmen. Sauppe S. 15 sagt: nur die Erwägung, dass die Feldherrn, weil aus jedem Stamme einer sei, die Gesammtheit des Volkes passend zu vertreten und über die Leistung einiger Phylen, die die Chöre gestellt hatten unparteiisch zu richten geeignet wären, liegt in den Worten ἀπὸ φυλῆς u. s. w. Von allen dreien finden wir also das zugestanden, dass es passend war, alle Stämme im Gericht vertreten sein zu lassen. Nach Lessing hätten die Athener, nachdem sie spät zu dieser Erkenntniss gelangten, freilich nur für die Tragoedie, dieselbe nun doch wenigstens festgehalten; nach Hermann dagegen und Sauppe nicht.

45) Denn wenn auch die attischen Strategen nur, wie Droysen im Hermes 1874 will 5 für alle Stämme und in der Regel auch aus allen Stämmen gewählt wurden, so liegt nichts im Wege, anzunehmen, dass im Jahre 469/8 wirklich die zehn Feldherrn den zehn Stämmen angehörten.

46) So namentlich Schöll, Leben des Sophokles S. 33.

47) Leben des Sophokles J.

48) *De quinque iudicibus poetarum Opusc.* VII, 93.

Ich sehe nun nicht ein, warum die Athener diese richtige Einsicht nicht von Anfang an gehabt haben sollten, und finde Plutarchs Worte damit durchaus in Einklang, indem ich, wie schon angedeutet, in jenem Zusatz einen das Ausnahmeverfahren erleichternden Umstand erblicke. Und wenn Plutarch fortfährt ὁ μὲν ἀγὼν διὰ τὸ τῶν κριτῶν ἀξίωμα τῇ φιλοτιμίᾳ ὑπερέβαλεν, so glaube ich das ἀξίωμα nur von dem Ansehn, nicht von der Zahl verstehn zu dürfen. Auch ich will die πέντε κριταί für Athen gelten lassen, aber diese fünf wären, wie auch Sauppe verstand, die ‚Entscheidenden‘. Wie viel waren dann die ‚Prüfenden‘, die grössere Zahl, aus der jene kleinere durchs Los ausgezogen wurde? Es ist klar, dass die zehn Feldherrn, da sie vor der Aufführung, wie wir sehen, berufen und vereidigt wurden, nicht den Entscheidenden sondern den Prüfenden zunächst gleichzustellen sind. Dass sie nachher alle entschieden, sagt Plutarch ja nicht. An mehr als fünf ist offenbar auch die Mahnung des Aristophanes VI gerichtet.

Nehmen wir also an, dass vor jeder Aufführung vom Archon aus jeder der zehn Urnen, so lange es eben zehn Stämme gab, je ein Name gezogen und gerufen wurde [49]), der Träger opferte und schwor, sass und schaute und am Schluss schrieb, danach aus der graden Zahl der zehn die ungrade von fünfen [50]) erlost wurde zur Stimmabgabe, so weicht davon das Verfahren des Apsephion bei jener besondern Gelegenheit — und vielleicht sah Lessing recht, dass es ebensosehr auf eine Anerkennung der Feldherrn abgesehen war wie auf Sicherstellung der Entscheidung — so wenig ab, dass der Archon gewiss in der gleich nach dem Feste abgehaltenen ἐκκλησία ἐν Διονύσου keine Anklage erfuhr, wie er gewiss auch bei der Aufführung schon nicht unterlassen haben wird, seinen Vorschlag vom versammelten Volk gutheissen zu lassen. Dagegen konnte bei Sauppes Auffassung die Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren, indem statt der zwei oder drei concurrierenden Stämme, alle zur Entscheidung berufen wären, zu gross erscheinen, um nicht Droysens Zweifel [51]) an der Authenticität der Plutarchischen Erzählung zu gestatten.

Wer durchs Los zur kleinen Zahl der ‚Entscheidenden‘ berufen wurde und vorher sowohl unter den Gewählten, in der Urne gelegen, als auch danach unter den Prüfenden gesessen, also durch alle Stadien oder besser durch alle Collegien hindurchgegangen war, der konnte von Platon im Staat IX S. 580 B treffend als ὁ διὰ πάντων κριτής bezeichnet

49) Ob eine Dokimasie anzunehmen? Plato schreibt sie für den χορῶν ἄρχων und εἰσαγωγεύς vor in den Gesetzen 765. Dieser, der aus zehn Vorgeschlagenen erlost ist, entspricht aber vielmehr dem Archon als Vorstand der Dionysien. Denn auch jener Platonische ἄρχων entscheidet nicht, sondern ἀρχέτω εἰς τοὺς κριτὰς ἀποδιδοὺς ὁ λαχὼν τὴν κρίσιν.

50) Ob man etwa in der Zeit der zwölf und dreizehn Stämme sieben Entscheidende ausloste, die ja Lukian XVII kennt?

51) An dem Sieg des Sophokles, wie Curtius Gr. Gesch. II⁴ 618 zu glauben scheint, hat Droysen gewiss nicht zweifeln wollen. Der musste ja aus den Acten feststehen.

werden, ein Ausdruck, den man verschieden verstanden [52]), und weil man ihn nicht verstand, natürlich auch durch Conjektur zu beseitigen gesucht hat. Dass Platon nicht an Process- sondern an Chorrichter denkt, geht aus dem gleichfolgenden unzweideutig hervor. Der Singular ist nicht anders zu verstehn als in jener Stelle der Gesetze II, 659, wo wir, wie bei Dion XVI und Lukian XVII, grade auch dasselbe Verbum ἀποφαίνεσθαι von der Stimmabgabe haben. Aehnlich wie Sokrates den Glaukon, mochte der Archon den einzelnen Richter (τὸν διὰ πάντων κριτήν) fragen: τίς πρῶτος κατὰ τὴν σὴν δόξαν (für εὐδαιμονίᾳ etwa σοφίᾳ) καὶ τίς δεύτερος u. s. w. Glaukon antwortet natürlich in demselben Gleichniss fortfahrend [53]), wie auch Sokrates noch mit der Frage, ob sie einen Herold zur Verkündigung miethen wollten oder selber den Sieger ausrufen, im Bilde bleibt.

52) Schleiermacher zur Uebersetzung: ‚auf etwas Hergebrachtes wird hier offenbar angespielt; ich habe aber nirgend einen Aufschluss darüber gefunden; nur so viel ist deutlich, dass hier von keiner gerichtlichen Schlichtung die Rede ist, sondern von einem kampf- und schiedsrichterlichen Verfahren‘. In der Didotschen Ausgabe ist der Sache nach richtig übersetzt *iudex postremo iudicans*, ich weiss aber nicht, ob es anders gemeint ist, als wenn C. E. Ch. Schneider διὰ πάντων vom Ablauf aller Agonen versteht, als ob ein Gericht über alle Agonen aller Gattungen bestanden hätte.

53) Man könnte meinen, Glaukon vergleiche seine Entscheidung insofern mit derjenigen von Chorrichtern, als auch jene gewöhnlich die Chöre nach der Reihenfolge ihres Auftretens auf ihrer Schreibtafel verzeichnet hätten, dem ersten den Sieg verleihend. Dagegen spricht aber Aristophanes' Befürchtung VI und bei Platon der Zusatz ἀρετῇ καὶ κακίᾳ u. s. w.



werden ein Ausdruck, den man verschieden verstanden [illegible], und weil man ihn nicht ver-
stand, natürlich auch durch Conjektur zu beseitigen gesucht hat. Dass Platon nicht an Processe, sondern an Chorrichter denkt, geht aus dem gleich folgenden unzweideutig hervor. Der Singular ist nicht anders zu verstehn als in jener Stelle der Gesetze II, 659, wo wir, wie bei Dion XVI und Lukian XVII, grade auch dasselbe Verbum ἀποφαίνεσθαι von der Stimmabgabe [illegible] den [illegible] mochte der Archon den ein-
zelnen [illegible]